



Regierungsrat

Luzern, 27. September 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 136

Nummer: A 136
Protokoll-Nr.: 1004
Eröffnet: 02.05.2016 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion über die Einhaltung von Werten und Normen

Zu Frage 1: Existieren verbindliche Leitfäden oder Arbeitspapiere, die den Umgang mit verschiedenen Religionszugehörigkeiten im Schulzimmer regeln (z. B. betreffend Kleidervorschriften, Teilnahme am Schulschwimmen, Schullager, Schulfeiern, gleichberechtigter Zugang zum Bildungsangebot für Mädchen und Knaben usw.)?

Die Dienststelle Volksschulbildung hat 2011 einen Leitfaden mit Empfehlungen zu genau diesen Themen erarbeitet, der den Volksschulen bekannt gemacht wurde und auf der Webseite abrufbar ist: [Leitfaden Schule und Religion](#)

Auf der Sekundarstufe II waren bisher keine Vorschriften notwendig. Der Leitfaden der Dienststelle Volksschulbildung wird sinngemäss angewendet. Das Thema "Raum der Stille" am Zentrum für Brückenangebote wurde im Rahmen von zwei anderen Anfragen abgehandelt.

Zu Frage 2: Wenn ja, erachtet der Regierungsrat diese Hilfestellungen als genügend?

Ja. Es gibt wenige schwierige Situationen, bei denen das Bildungs- und Kulturdepartement die Schulen im Einzelfall weiter beraten kann. Die wenigen Fälle zeigen, dass die Schulen sich im Umgang mit den bisherigen Fragestellungen sicher fühlen.

Zu Frage 3: Wenn nein, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass hier Nachholbedarf besteht?

Nein; siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4: Der Kanton Luzern kennt das Instrument der Integrationsvereinbarungen. Sehen diese Vereinbarungen die Einhaltung unserer Werte und Normen vor?

Die Integrationsvereinbarung verlangt die Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs von 120 Stunden. Das Einhalten der Werte und Normen ist in der Integrationsvereinbarung nicht vorgesehen. Auch das Staatssekretariat für Migration sieht in seiner Empfehlung für die Integrationsvereinbarung lediglich den Besuch von Sprach- und Integrationskursen vor. Integrationsvereinbarungen werden bei folgenden Personen nicht abgeschlossen:

- bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum (dies verbietet das Freizügigkeitsabkommen mit der EU),
- bei Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern und
- bei Personen, welche bereits Deutsch können.

Die Integration wird hingegen in einigen Fällen geprüft. So etwa beim Antrag auf eine Niederlassungsbewilligung (sofern ein Staatsvertrag besteht, kann die Integration aber nicht geprüft werden), bei einem Gesuch um eine Härtefallbewilligung oder bei einer Bewilligungsverlängerung (falls sich die Frage eines Widerrufs der Bewilligung stellt).

Die Integration ist in Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) geregelt und enthält folgende Kriterien:

- 1 Respektierung der Werte der Bundesverfassung.
Dazu gehören das Gewaltmonopol des Staates, die Gleichstellung von Mann und Frau oder die persönliche Freiheit (z.B. von Kindern) sowie die körperliche und psychische Integrität anderer (auch der Familienmitglieder). Allerdings können nur Ereignisse berücksichtigt werden, die aktenkundig geworden sind.
- 2 Respektierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit.
Unter öffentlicher Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates zu verstehen. Dies zeigt sich beispielsweise in einem einwandfreien Leumund gemäss Strafregisterauszug. Zur öffentlichen Ordnung gehören namentlich die Beachtung behördlicher Verfügungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privater Verpflichtungen (z.B. keine Betreibungen oder Steuerschulden, fristgerechte Bezahlung von Alimten etc.) und die Kooperation mit den Behörden (Sozialhilfe, Schulbehörden, etc.). Es dürfen keine aktenkundigen Vorkommnisse (z.B. Verweise von Schulbehörden, mehrfach unbefolgte Aufgebote etc.) vorliegen.
- 3 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung.
Hier muss beispielsweise ein bestehendes Arbeitsverhältnis vorliegen oder es muss der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit erbracht sein.
- 4 Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz
Wenn nichts Offensichtliches vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
- 5 Kenntnis der am Wohnort gesprochenen Landessprache.
Dies wird meist mit einem Zertifikat nachgewiesen (z.B. TELC, DELF, Goethe oder CELI, INTERPRET vgl. www.inter-pret.ch). Erforderlich ist mindestens das Referenzniveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios.

Zu Frage 5: Werden Integrationsvereinbarungen von Männern und Frauen unterschrieben?

Die Integrationsvereinbarung ist von allen verpflichteten Personen zu unterzeichnen, also auch von der Ehepartnerin und dem Ehepartner bzw. der Lebenspartnerin und dem Lebenspartner.

Zu Frage 6: Welche Folgen hat die Nichteinhaltung von Integrationsvereinbarungen? Welche Sanktionen sind vorgesehen (z. B. Sistierung von Einbürgerungsgesuchen)?

Wenn die Integrationsvereinbarung nicht eingehalten wird, wird die betreffende Person zu einem Gespräch beim Amt für Migration eingeladen und aufgefordert, die Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Die Aufenthaltsbewilligung B wird in diesem Fall nur für 6 Monate verlängert. Bis jetzt ist in praktisch allen Fällen anschliessend die Integrationsvereinbarung erfüllt worden. Wegen der Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung allein kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht abgelehnt werden. Hingegen kann dies zusammen mit andern Gründen (z.B. Sozialhilfe, Schulden, Strafen usw.) zu einer Nichtverlängerung führen.

Zu Frage 7: Wie gross erachtet der Regierungsrat die Gefahr, dass durch die Toleranz religiöser Ausnahmeregelungen unerwünschte Parallelgesellschaften entstehen?

Eine erfolgreiche Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist mitbestimmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz. Die Bildung von Parallelgesellschaften ist als Gefahr für diesen gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht zu unterschätzen, darum ist eine erfolgreiche Integration von eminenter Bedeutung. Dies ist jedoch ein vielschichtiger Prozess, an dem sowohl die schweizerische als auch die ausländische Bevölkerung beteiligt ist: Integration setzt die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung, ein Klima von Anerkennung sowie den Abbau von diskriminierenden Schranken voraus. Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration zeigt sich in der Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung, der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dem Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung sowie in den Kenntnissen einer Landessprache.

Dabei muss auch beachtet werden, dass die Anzahl Personen die aufgenommen und integriert werden können, beschränkt ist. Sei das aus gesellschaftlicher, monetärer und politischer Sicht.

Der Kanton Luzern ist sehr daran interessiert, zugewanderte Menschen bei ihrer Integration zu unterstützen und strukturelle Hemmnisse abzubauen: Eine gelungene Integration und Chancengleichheit tragen dazu bei, die Entstehung von Parallelstrukturen zu verhindern. Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) werden in acht Förderbereichen in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen, Gemeinden und Organisationen spezifische Massnahmen zur Förderung der Integration von Zugewanderten umgesetzt. Dafür arbeiten die beteiligten Dienststellen und Departemente eng zusammen, Massnahmen sind aufeinander abgestimmt und Handlungsbedarf wird laufend eruiert.

Die Integration von Zugewanderten gelingt im Kanton Luzern meistens gut und die Gewährung religiöser Ausnahmeregelungen bildet im Schul- und Arbeitsalltag die Ausnahme. Deshalb wird die erwähnte Gefahr der Bildung von Parallelgesellschaften als gering eingestuft. Dennoch ist es wichtig, dass weiterhin in Integration und Beratung investiert wird. Zugewanderte können ihre Rechte nur wahrnehmen bzw. ihre Pflichten nur einhalten, wenn sie entsprechend informiert sind. Das Gleiche gilt für Normen und Werte. Sie müssen ihnen bekannt sein. Integration geschieht in vielen Lebensbereichen wie zum Beispiel in der Schule, am Arbeitsplatz und in der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in einer Gemeinde oder einer religiösen Gemeinschaft. Daher müssen Zugänge zu Arbeit und Bildung sowie Begegnungen mit Schweizerinnen und Schweizern einfach möglich sein. Den zuständigen Stellen ist es daher ein grosses Anliegen, dass diese Zugänge und Begegnungen stattfinden und alle Zugewanderten entsprechend informiert werden. Wir sind überzeugt, dass damit ein guter Weg für die Integration bereitet wird und so die Entstehung von Parallelgesellschaften verhindert werden kann.